

**Petition an den Kantonsrat  
Gleichstellung von leiblichen Nachkommen und Stiefkindern im Bereich der  
Erbchaftssteuer**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrter Damen und Herren Kantonsräte

Im Erbschaftssteuerrecht erfolgten in den letzten Jahren markante Veränderungen. So wurden die Erbschaftssteuern für Nachkommen in den letzten Jahren mit Ausnahme der Kantone Appenzell Inner- rhoden, Waadt und Genf sowie einzelner Luzerner Gemeinden in der Schweiz vollständig abgeschafft. Im Zusammenhang mit der Besteuerung der Nachkommen wurde jedoch die Besteuerung der Stief- kinder nie vertieft diskutiert. Im Kanton Luzern werden bis heute leibliche Nachkommen und Stief- kinder steuerrechtlich ungleich behandelt. Namentlich unterliegen Stiefkinder der Erbschaftssteuer, währenddessen leibliche Nachkommen je nach Gemeinde teilweise von der Erbschaftssteuer befreit sind oder nur eine geringe Steuer zu entrichten haben.

Mit der vorliegenden Petition beantrage ich Ihnen zu prüfen, wie die Erbschaftssteuer im Kanton Lu- zern für Stiefkinder an die steuerrechtliche Regelung für leibliche Nachkommen angepasst werden kann. Stiefkinder und leibliche Nachkommen sollen im Erbschaftssteuerrecht gleichgestellt werden. Diesen Antrag begründe ich wie folgt:

1. In der aktuellen Situation der Familien bringt vielfach ein Partner Kinder aus früheren Bezie- hungen mit in die Ehe ein. Unter anderem tragen die hohen Scheidungsraten in der heutigen Ge- sellschaft dazu bei, dass immer mehr Familien als so genannte Patchwork-Familien zusammen- leben. Dabei erleben Stiefkinder mit dem Stiefelternteil in der Regel eine genauso enge Bezie- hung wie mit dem leiblichen Elternteil.  
Die Besteuerung der Familie orientiert sich seit längerer Zeit nicht mehr am klassischen Fami- lienbild der verheirateten Eltern mit gemeinsamen Kindern. Die verwandtschaftliche Beziehung der Kinder, die in der Obhut der Eltern stehen, spielt im Einkommenssteuerrecht keine Bedeu- tung. Auch mit der Anerkennung des Rechtsinstituts der eingetragenen Partnerschaft hat sich der Gesetzgeber vom klassischen Familienbild verabschiedet. So haben zahlreiche Kantone die Steuertarife für Stiefkinder denjenigen für Nachkommen angepasst bzw. stellen Stiefkinder erb- schaftsteuerrechtlich Nachkommen gleich.
2. Im Kanton Luzern verzichten 39 Gemeinden auf die Erhebung einer Erbschaftssteuer für Nach- kommen. 4 Gemeinden verlangen einen Steuersatz von 1 % ohne Progression und die übrigen

Gemeinden einen Steuersatz von 1 % mit Progression.

Für Stiefkinder gilt dagegen ein Steuersatz von 6 %, sofern das Verhältnis zwischen dem Stiefkind und dem Stiefelternteil während der Unmündigkeit des Kindes nachgewiesenermassen eng war und während mindestens 5 Jahren bestand. Ohne diesen Nachweis beträgt der Steuersatz für Stiefkinder gemäss § 3 Abs. 1 lit. c EStG/LU sogar 20 % (Luzerner Steuerbuch Bd. 3, Weisungen EStG § 3 f. Nr. 1).

3. Die Besteuerung des Nachlasses bis zu 20 % stellt eine massive Schlechterstellung der Stiefkinder gegenüber den leiblichen Nachkommen dar. Eine solche Regelung verstösst gegen das Rechtsgefühl und widerspricht einer modernen Familienpolitik. Diese differenzierte Behandlung von Stiefkindern und leiblichen Nachkommen ist deshalb nicht mehr zeitgemäss. Weshalb Stiefkinder im Erbfall dann steuerrechtlich gegenüber ihren Stiefgeschwistern benachteiligt werden, lässt sich nicht sachlich begründen. Indem der Kanton Luzern an der ungleichen Besteuerung von leiblichen Nachkommen und Stiefkindern festhält, klammert er sich an einem überholten Familienbild fest.
  
4. Diese massive Schlechterstellung der Stiefkinder gegenüber leiblichen Nachkommen ist eher einmalig in den kantonalen Steuergesetzen. 11 Kantone behandeln Stiefkinder und Nachkommen identisch. Mit Ausnahme des Kantons Uri wird in den übrigen Innerschweizer Kantonen bei der Erbschaftssteuer nicht zwischen Zuwendungen an Nachkommen und Stiefkindern unterschieden. Im Kanton Nidwalden, im Kanton Obwalden und im Kanton Zug sind erbrechtliche Zuwendungen an leibliche Kinder und Stiefkinder steuerfrei (Art. 157 StG/NW, Art. 133 StG/OW, § 175 StG/ZG). Im Kanton Schwyz wird gar keine Erbschaftssteuer erhoben. Auch die an den Kanton Luzern angrenzenden Kantone Bern und Aargau besteuern erbrechtliche Zuwendungen weder bei leiblichen Kindern noch bei Stiefkindern (Art. 9 Abs. 2 ESchG/BE, § 142 Abs. 3 StG/AG).

Indem der Kanton Luzern eine andere erbschaftssteuerliche Regelung trifft, als die meisten Innerschweizer Kantone und seine Nachbarkantone Bern und Aargau, fällt er im interkantonalen Vergleich negativ auf.

Die aufgelisteten Gründe zeigen, dass es dringend angebracht ist, die gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Erbschaftssteuerrecht entsprechend anzupassen. Ich ersuche Sie deshalb, dem eingangs gestellten Antrag zu entsprechen.

## **Erfolgreiche Umsetzung der Petition**

Die Petition wurde vom Kantonsrat behandelt und das Anliegen wurde dem Regierungsrat zur Prüfung im Rahmen der Steuergesetzrevision 2011 unterbreitet

Der Kantonsrat hat in der Folge beschlossen, das Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 (SRL Nr. 652) wie folgt zu ändern:

### **§ 33**

Die Einwohnergemeinden können beschliessen, von dem Vermögen, das an Nachkommen von Erbsasserinnen oder Erblassern geht, eine Erbschaftssteuer zu beziehen. Den Nachkommen gleichgestellt sind Adoptivkinder, uneheliche Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht, Stiefkinder sowie Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre bestanden hat.

Das gegen diese Gesetzesänderung eingereichte Referendum wurde von den Stimmberechtigten des Kantons Luzern am 27. September 2009 abgelehnt.